

Satzung der Regionenvereinigung **NOM – „Nordhessen-Osthessen-Mittelhessen“**

Beschluss der Gründungsversammlung am 08.08.2016 in Kassel

1. Änderung vom **06.10.2016**
2. Änderung vom **14.08.2017**
3. Änderung vom **20.04.2018**

Eingetragen in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Kassel unter der Vereinsregisternummer **VR 5312**

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **PRO BAHN Regionenvereinigung NOM „Nordhessen-Osthessen-Mittelhessen“**.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Kassel –Registergericht-VR-Nr. 5312) und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Kassel.
- (4) Sein Wirkungsraum ist identisch mit den jeweils gültigen Gebietsabgrenzungen der PRO BAHN Regionalverbände Nordhessen, Osthessen und Mittelhessen, welche durch den PRO BAHN Landesverband Hessen als nächsthöhere Ebene beschlossen werden.
- (5) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 2 – Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Hauptzweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Verbraucherberatung, die Volksbildung sowie die Mitwirkung bei der Ideen- und Konzeptentwicklung für die Weiterentwicklung des Öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs.

3. Änderung vom 20.04.2018 – Seite 3**§ 3 a – weitere Zwecke**

(1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beratung der Fahrgäste als Verbraucher von Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsmittel und Information über ihre Rechte.

(2) Der Satzungszweck wird des Weiteren verwirklicht insbesondere durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen und eigene Veranstaltungen, auch im Zusammenwirken mit Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden, Aufgabenträgern und anderen geeigneten Stellen, an der fachlichen und öffentlichen Diskussion zu diesem Themenbereich.

(3) Der Satzungszweck wird des Weiteren verwirklicht durch die Mitwirkung bei der Einrichtung von verbraucherbezogenen Gremien bei den Verkehrsbetrieben, Verkehrsverbänden und Aufgabenträgern (z.B. in Fahrgastbeiräten) mit und unterstützt deren Arbeit.

(4) Außerdem wird der Satzungszweck verwirklicht durch Vortrags- und Lehrveranstaltungen, Diskussionen, Fachexkursionen, Veröffentlichungen und ähnliche Aktivitäten, um damit jedermann die Gelegenheit zu geben, sich im Themenbereich des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, vor allem auf der Schiene und damit verwandten Themenkreisen über allgemein interessierende Zusammenhänge zu informieren.

(5) Im Rahmen dieser Zwecke nimmt er die Interessen der Allgemeinheit an einem funktions-fähigen attraktiven öffentlichen Verkehr als Daseinsvorsorge und soziale Einrichtung wahr und setzt sich für die Belange der Fahrgäste ein. Durch die Förderung der umweltbewussten Verkehrsmittelwahl soll gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

§ 4 – Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 – Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 – Verbot von Begünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 – Mitgliedschaft

(1) Natürliche Personen und juristische Personen sind Mitglieder bei dem PRO BAHN Landesverband Hessen e.V. (Amtsgericht Frankfurt am Main-Registergericht, VR 12195). Eine gesonderte Mitgliedschaft für die Regionenvereinigung NOM gibt es nicht.

(2) Die Mitgliedschaft im Landesverband Hessen e.V. beinhaltet automatisch die Mitgliedschaft in einem der nachgeordneten Regionalverbände. Ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

(3) Die Mitglieder, welche den Regionalverbänden Nordhessen, Osthessen und Mittelhessen zugeordnet sind, gehören zudem automatisch der Regionenvereinigung NOM an. Ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag wird auch hier nicht erhoben.

§ 7 – Fortsetzung

(4) Der Antrag auf Eintritt und sowie ein schriftlich zu erklärender Austritt erfolgen gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Tod bzw. der dem Ende der Existenz der juristischen Person. Die Satzung des Landesverbandes ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

(1) Die PRO BAHN Regionenvereinigung NOM führt kein eigenes Mitgliedsbeitragswesen. Dies ist im Fahrgastverband PRO BAHN den anderen Verbandsstufen zugewiesen. Jedes Mitglied in der Regionenvereinigung NOM bezahlt dementsprechend seinen Mitgliedsbeitrag an die andere Verbandsstufe.

§ 9 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Auf Wunsch bzw. mit Einverständnis des einzelnen Mitglieds kann die Zusendung der Einladung für dieses auch in elektronischer Form erfolgen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Änderung vom 20.04.2018 – Seite 4**§ 10 – Fortsetzung**

- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für eine juristische Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) einem oder zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
wobei bei der Wahl von zwei Stellvertretern durch die Mitgliederversammlung eine Reihenfolge der Amtswahrnehmung zu bestimmen ist.
 - c) dem Kassenwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Regionenvereinigung NOM alleine im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt. Jedes dieser Vorstandsmitglieder kann die Vertretungsberechtigung einzeln ausüben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder aus den Regionalverbänden Nordhessen, Osthessen und Mittelhessen gewählt werden.
- (5) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der alte Regionalvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Regionalvorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Fahrgastverband PRO BAHN endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 – Kassenführung

- (1) Die PRO BAHN Regionenvereinigung NOM Nordhessen-Osthessen-Mittelhessen führt eine eigene Kasse.
- (2) Die PRO BAHN Regionenvereinigung NOM führt ihre Kassengeschäfte durch die Zuweisung von Geldern seitens anderer Verbandsstufen des Fahrgastverbandes PRO BAHN.

3. Änderung vom 20.04.2018 – Seite 5**§ 13 – Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer.
- (2) Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 – Satzungsänderungen

- (1) Änderungen des Wortlautes dieser Satzung, die das Finanzamt zwecks Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt, gelten als genehmigt. Dies gilt auch für die Eintragung in das Vereinsregister. Die Umsetzung solcher Änderungen erfolgt für die seitens des Vereins erforderlichen Schritte durch den Vorstand.
- (2) Darüber hinaus gehende Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der bei einer Regionalmitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 – Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PRO BAHN Landesverband Hessen (Amtsgericht Frankfurt am Main-Registergericht, VR 12195), welcher die Gemeinnützigkeit nachweisen muss und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sollte der PRO BAHN Landesverband Hessen (Amtsgericht Frankfurt am Main-Registergericht, VR 12195) nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an seinen Rechtsnachfolger innerhalb des Fahrgastverbandes PRO BAHN, welcher die Gemeinnützigkeit nachweisen muss und es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Ist der Fahrgastverband PRO BAHN insgesamt aufgelöst bzw. sind die Kriterien der Abs. (1) und (2) nicht erfüllt, so fällt das Vermögen dem Bundesland Hessen bzw. dem Rechtsnachfolger zu, welches dieses für Investitionen in die Infrastruktur des Öffentlichen Personenverkehrs zu verwenden hat.

Kassel, 20.04.2018

Romnick Hampel
RV MittelhessenReinhard Ahrens
RV MittelhessenThomas Kraft
RV MittelhessenWerner Filzinger
RV OsthessenBarbara Filzinger
RV OsthessenElisabeth Kleinschmidt
RV NordhessenDieter Kleinschmidt
RV NordhessenEwald Biedenbach
RV Nordhessen